

*Förderkreis zum Erhalt
der Hofwirtschaft
mit Vereins- und
Bürgerzentrum e.V.*



Satzung

Stand 31. März 2022

§ 1 Name, Sitz

Abs. 1

Der Verein führt den Namen

Förderkreis zum Erhalt der Hofwirtschaft mit Vereins- und Bürgerzentrum.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name **Förderkreis zum Erhalt der Hofwirtschaft mit Vereins- und Bürgerzentrum e.V.**

Abs. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Kaisheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, die Allgemeinheit durch Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalpflege im Zusammenhang mit der Hofwirtschaft Kaisheim selbstlos zu fördern.

Er tut dies insbesondere dadurch, dass er im Interesse der Allgemeinheit den Erhalt und die Pflege der Hofwirtschaft Kaisheim als allgemein zugängliche Stätte der Kulturpflege des Vereins- und Gemeinschaftslebens und der Begegnung fördert.

Dies kann u. a. auch durch Verpachtung oder Vermietung der Gaststättenräume erfolgen. Die Pachten oder Mieten kommen ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck des Vereins zugute.

Er fördert dabei auch kulturelle Veranstaltungen in der Hofwirtschaft, sowie die fachliche Forschung der Geschichte und Architektur der Hofwirtschaft.

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins dürfen über den Ersatz nachgewiesener Auslagen hinaus keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.

Abs. 3

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Abs. 4

Der Verein darf nur die satzungsmäßigen Zwecke verfolgen.

Abs. 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung der Kultur in der Marktgemeinde Kaisheim zu verwenden.

Ist dies nicht möglich, so hat die Verwendung unmittelbar und ausschließlich für sonstige gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kultur zu erfolgen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Weiter kann Mitglied auch jede juristische Person werden.

Abs. 2

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Abs. 3

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Abs. 2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Abs. 3

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Abs. 4

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, so kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem ausgeschlossenen Mitglied die Gründe für den Ausschluss mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Auch über die Erhebung von Umlagen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Chronisten, dem Protektor und den Beisitzern.

Abs. 2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten.

Im Innenverhältnis ist jedoch der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Abs. 1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Vorbereitung des Haushaltsplans
- Durchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Abs. 2

In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Abs. 1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Abs. 2

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds selbst einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Abs. 1

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Die Tagesordnung ist bekannt zu geben.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.

Abs. 2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Abs. 3

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Abs. 4

Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und vom ersten Vorsitzenden der Vorstandssitzung bzw. vom jeweiligen Sitzungsleiter (§ 10 Abs. 2) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Gestrichen

§ 12 Mitgliederversammlung

Abs. 1

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Abs. 2

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben jeweils den Zahlungsverkehr des Vereins zu prüfen und der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Abs. 1

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.

Abs. 2

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

Für die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend, ebenso für die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Abs. 2

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Abs. 3

Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß geladen wurde, ist beschlussfähig.

Abs. 4

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

Für Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Abs. 5

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Abs. 6

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Abs. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).

Abs. 2

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Abs. 3

Das nach der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist mit der Zweckbestimmung gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Abs. 4

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.